

Taxordnung der Stiftung WFJB, Oberrieden für ausserkantonale Betreute (gültig ab 1.1.2023 bis auf Widerruf)

Diese Taxordnung regelt die Höhe der finanziellen Leistungen des Betreuten an die Wohnhäuser der Stiftung WFJB sowie das Vorgehen und die Rückerstattung bei allfälligen Abwesenheiten des Betreuten.

Alle definierten Leistungen unterstehen den Richtlinien des Kantons Zürich über die Leistungserbringung von sozialen Einrichtungen für Menschen mit einer Behinderung.

Bei Betreuten, deren Wohnsitz nicht im Kanton Zürich liegt, ist die interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE der Wohnsitzkantone der Betreuten gültig. Die Kostenaufteilung der Pauschale (Anteil Betreuer und Anteil Kanton) werden individuell mit den Kantonen vereinbart.

Vollkosten für Betreute mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Zürich (unabhängig davon, ob der Wohnsitzkanton die IVSE-Vereinbarung unterzeichnet hat oder nicht)

Vollkosten (beinhalten Unterbringungskosten, Pflege, Betreuung, Verpflegung, Verwaltung, Wäsche, Reinigung)	Gemäss den aktuellen Pauschalen gemäss IVSE*
--	--

() IVSE-Vereinbarung = Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen
Diese Ansätze werden jährlich mit der kantonalen Verbindungsstelle IVSE vereinbart. Dementsprechend müssen die Ansätze für ausserkantonale Betreuten jedes Jahr neu festgelegt werden.*

Die Berechnung der persönlichen und direkt durch den Betreuten zu bezahlenden Pauschale **sowie gegebenenfalls die Höhe der Rückerstattungen werden** individuell durch den Kanton der Wohngemeinde festgelegt.

Für UVG-Betroffene vor Verfügung einer Rente werden die gesamten Vollkosten gemäss der separaten Kostengutsprache des zuständigen Versicherers bezahlt. Die Höhe der Vollkosten entspricht dabei den jeweils aktuellen Pauschalen gemäss IVSE.

zuzüglich

Hilflosenentschädigung

Geldbeträge, die der dem Betreuten zugesprochenen Hilflosenentschädigung entsprechen, werden den Betreuten durch die Stiftung WFJB vollumfänglich verrechnet. Die Stiftung WFJB ist verpflichtet, diese Geldbeträge den Herkunftskantonen zurückzuerstatten. Dies gilt auch bei rückwirkend ausbezahlten Hilflosenentschädigungen bis maximal zum Eintrittsdatum des Betreuten in eines der Wohnhäuser der Stiftung WFJB.

Leistungen

In den Pauschalen sind die folgenden Leistungen inbegriffen:

- Zimmer, teilweise mit gedeckten Balkonen
- Anteil an einer Nasszelle
- Benutzung der allgemein zugänglichen Räume
- Nebenkosten für Wasser, Strom und Kehricht
- Zimmerreinigung und Wäschebesorgung
- Alle Leistungen gemäss Betreuungskonzept
- Infrastruktur für das Umweltkontrollgerät
- Mahlzeiten oder wenn vereinbart Spezialkost gemäss Betreuungskonzept
- Wasser und Tee in Krügen stehen zur Verfügung

In den Pauschalen sind die folgenden Leistungen nicht inbegriffen:

- Nicht alkoholische und alkoholische Getränke soweit nicht anders definiert
- Sämtliche ärztliche Leistungen
- Sämtliche ärztlich verordneten Medikamente und Therapien
- Spezielle Pflege- und Behandlungsmittel
- Internet- und Telefonanschluss
(Grundgebühr für Internet/WLAN CHF 5.00 pro Monat;
Telefonanschluss CHF 10.00 pro Monat)
- Anschluss- und/oder Empfangsgebühren
(gem. den individuellen Preisen in den Häusern der Stiftung, siehe jeweilige Hausordnung)
- Coiffeur, Pédicure, Manicure
- Chemische Reinigung
- Mahlzeiten und Getränke für Besucher
- Persönliche Ausgaben

- Transporte mit den Fahrzeugen der Stiftung WFJB (diese werden gemäss ZVV-Tarif auf den Franken aufgerundet verrechnet)
- Fahrten ausserhalb des ZVV-Tarifs werden mit einer km-Pauschale von CHF 1.20 berechnet
- Ausserordentliche Dienstleistungen des Hauswarts werden nach Aufwand und mit einem Ansatz von CHF 60.00 pro Stunde verrechnet
- Näh- und Flickarbeiten werden gemäss Aufwand und zu einem Ansatz von CHF 60.00 pro Stunde verrechnet. Nämeli annähen CHF 1.00 pro Nämeli und Nämeli bestellen pauschal CHF 25.00
- Beim Austritt eines Betreuten wird für die Endreinigung eine Pauschale von CHF 200.00 verrechnet. Allfällig notwendige Reparaturen werden nach Aufwand oder gemäss Mieterprotokoll verrechnet.

Spezielles

Rückerstattungen

Gemäss der Interkantonalen Vereinbarung über Soziale Einrichtungen (IVSE) ist der Standortkanton für die Definition einer Abwesenheit zuständig. Der Kanton Zürich hat folgende Definition gewählt:

Abwesenheiten in der Nacht verbunden mit der Abwesenheit an zwei zeitlich daran gebundene Hauptmahlzeiten.

Somit sind folgende Varianten möglich:

- Mittagessen, Abendessen, Nacht
- Abendessen, Nacht, Mittagessen
- Nacht, Mittagessen, Abendessen

Die Höhe der Rückerstattung wird vom Herkunftskanton festgelegt.

Bezieht der Betreute eine Hilflosenentschädigung wird ihm diese pro Abwesenheitstag gemäss Tagesansatz der Hilflosenentschädigung zurückerstattet und dem Herkunftskanton bei der Rückerstattung der Hilflosenentschädigung abgezogen.

Meldepflicht

Geplante Ferienabsenzen, die länger als 6 Wochen dauern und alle andern Absenzen, die länger als 30 Tage dauern, sind der Hausleitung möglichst frühzeitig zu melden.

Weitergabe des Zimmers an Dritte während einer Abwesenheit

Möchten Betreute während ihrer Abwesenheit das Zimmer an Dritte weitervergeben, muss dies individuell mit der Hausleitung abgesprochen werden. Ein grundsätzlicher Anspruch darauf besteht nicht.

Diese Taxordnung wurde von der Geschäftsleitung am 31.8.2022 verabschiedet und per 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt.
Sie wird spätestens nach 12 Monaten wieder überprüft.

Oberrieden, 31.8.2022